



Landesgesetzblatt

Jahrgang 2002

Ausgegeben und versendet am 17. Jänner 2002

3. Stück

7. Gesetz vom 25. September 2001, mit dem das Steiermärkische Abfallwirtschaftsgesetz 1990 – StAWG, das Steiermärkische Akkreditierungsgesetz, das Steiermärkische Baugesetz, das Steiermärkische Baumschutzgesetz 1989, das Steiermärkische Gemeindewasserleitungsgesetz 1971, das Steiermärkische Landes-Straßenverwaltungsgesetz 1964 – LStVG 1964, das Steiermärkische Luftreinhaltegesetz 1974, das Steiermärkische Raumordnungsgesetz 1974 und das Steiermärkische Starkstromwegegesetz geändert werden.
8. Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 17. Dezember 2001 über die Festsetzung der Reisezulagen für Dienstverrichtungen im Ausland.
9. Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 10. Dezember 2001, mit der Richtlinien für die Feststellungs- und Berechnungsmethoden der Wildschäden im Wald erlassen werden.

7.

Gesetz vom 25. September 2001, mit dem das Steiermärkische Abfallwirtschaftsgesetz 1990 – StAWG, das Steiermärkische Akkreditierungsgesetz, das Steiermärkische Baugesetz, das Steiermärkische Baumschutzgesetz 1989, das Steiermärkische Gemeindewasserleitungsgesetz 1971, das Steiermärkische Landes-Straßenverwaltungsgesetz 1964 – LStVG 1964, das Steiermärkische Luftreinhaltegesetz 1974, das Steiermärkische Raumordnungsgesetz 1974 und das Steiermärkische Starkstromwegegesetz geändert werden

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Steiermärkische Abfallwirtschaftsgesetz 1990 – StAWG, LGBl. Nr. 5/1991, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 66/1997, wird wie folgt geändert:

1. In § 28 Abs. 2 wird die Wortfolge: „S 500.000,-“ durch die Wortfolge „EUR 36.336,-“ ersetzt.

2. Nach § 31 werden folgende §§ 32 und 33 angefügt:

„§ 32

Zeitliche Geltung

Die wiederverlautbarte Fassung des Gesetzes ist ab 7. Februar 1991 anzuwenden.

§ 33

Inkrafttreten von Novellen

(1) Die Neufassung des § 17 Abs. 1, § 17 Abs. 1 a, § 17 c Abs. 2, § 18 Abs. 4 lit. b, die Aufhebung des § 17 c Abs. 3, des § 20 Abs. 4 und die Umbezeich-

nung des § 20 Abs. 5 zu § 20 Abs. 4 durch die Novelle LGBl. Nr. 34/1995 ist am 1. Mai 1995 in Kraft getreten.

(2) Die Aufhebung des § 17 Abs. 4, § 17 a Abs. 2 erster bis dritter Satz, Abs. 3, 5 und 6 durch die Novelle LGBl. Nr. 66/1997 ist am 1. Juli 1998 in Kraft getreten.

(3) Die Neufassung des § 28 Abs. 2 durch die Novelle LGBl. Nr. 7/2002 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

Artikel II

Das Steiermärkische Akkreditierungsgesetz, LGBl. Nr. 62/1995, in der Fassung LGBl. Nr. 50/2001, wird wie folgt geändert:

1. In § 22 Abs. 2 wird die Wortfolge „100.000,- Schilling“ durch die Wortfolge „EUR 7.267,-“ ersetzt.

2. Der erste Satz in § 23 a erhält die Bezeichnung „Abs. 1“.

3. Dem § 23 a wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Die Neufassung des § 22 Abs. 2 durch die Novelle LGBl. Nr. 7/2002 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

Artikel III

Das Steiermärkische Baugesetz, LGBl. Nr. 59/1995, in der Fassung LGBl. Nr. 73/2001, wird wie folgt geändert:

1. In § 15 Abs. 4 wird die Wortfolge „S 120,-“ durch die Wortfolge „EUR 8,72,-“ ersetzt.

2. In § 118 Abs. 1 wird die Wortfolge „von 5.000,- bis 200.000,- Schilling“ durch die Wortfolge „von EUR 363,- bis EUR 14.535,-“ ersetzt.

3. In § 118 Abs. 2 wird die Wortfolge „100.000,- Schilling“ durch die Wortfolge „EUR 7.267,-“ ersetzt.

4. Der erste Satz in § 120 a erhält die Bezeichnung „Abs. 1“.

5. Dem § 120 a wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Die Neufassung des § 15 Abs. 4 und des § 118 Abs. 1 und Abs. 2 durch die Novelle LGBL Nr. 7/2002 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

Artikel IV

Das Steiermärkische Baumschutzgesetz 1989, LGBL Nr. 18/1990, in der Fassung LGBL Nr. 42/1995, wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 1 wird die Wortfolge „100.000,- Schilling“ durch die Wortfolge „EUR 7.267,-“ ersetzt.

2. In § 6 Abs. 2 wird die Wortfolge „von 5.000,- Schilling bis zu 150.000,- Schilling“ durch die Wortfolge „von EUR 363,- bis zu EUR 10.900,-“ ersetzt.

3. Nach § 8 wird folgender § 9 angefügt:

„§ 9

Inkrafttreten von Novellen

(1) Die Neufassung des § 2 Abs. 2 lit. b, der §§ 2 a und 3 Abs. 5, der §§ 3 a, 3 b, 3 c, 6 und 7 a und die Aufhebung des § 2 Abs. 2 lit. c und d und des § 2 Abs. 3 und 4 durch die Novelle LGBL Nr. 42/1995 ist am 1. Juli 1995 in Kraft getreten.

(2) Die Neufassung des § 6 Abs. 1 und 2 durch die Novelle LGBL Nr. 7/2001 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

Artikel V

Das Steiermärkische Gemeindewasserleitungsgesetz 1971, LGBL Nr. 42/1971, in der Fassung LGBL Nr. 82/1995, wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Abs. 1 wird die Wortfolge „10.000,- S“ durch die Wortfolge „EUR 727,-“ ersetzt.

2. In § 8 Abs. 2 wird die Wortfolge „30.000,- S“ durch die Wortfolge „EUR 2.180,-“ ersetzt.

3. Nach § 12 wird folgender § 13 angefügt:

„§ 13

Inkrafttreten von Novellen

(1) Die Neufassung der Überschrift des Abschnittes I, des § 1 Abs. 1, des § 3 Abs. 2 und des § 11 a durch die Novelle LGBL Nr. 82/1995 ist am 1. Dezember 1995 in Kraft getreten.

(2) Die Neufassung des § 8 Abs. 1 und 2 durch die Novelle LGBL Nr. 7/2001 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

Artikel VI

Das Landes-Straßenverwaltungsgesetz 1964 – LStVG, LGBL Nr. 154/1964, zuletzt in der Fassung LGBL Nr. 133/1974, wird wie folgt geändert:

In § 56 Abs. 1 wird die Wortfolge „30.000,- S“ durch die Wortfolge „EUR 2.180,-“ ersetzt.

Artikel VII

Das Steiermärkische Luftreinhaltegesetz 1974, LGBL Nr. 128/1974, wird wie folgt geändert:

1. In § 10 Abs. 1 wird die Wortfolge „30.000,- S“ durch die Wortfolge „EUR 2.180,-“ ersetzt.

2. Nach § 11 wird folgender § 12 angefügt:

„§ 12

Inkrafttreten von Novellen

Die Neufassung des § 10 Abs. 1 durch die Novelle LGBL Nr. 7/2001 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

Artikel VIII

Das Steiermärkische Raumordnungsgesetz 1974, LGBL Nr. 127/1974, zuletzt in der Fassung LGBL Nr. 64/2000, wird wie folgt geändert:

1. In § 23 a Abs. 4 lit. b wird die Wortfolge „3,- Schilling“ durch die Wortfolge „EUR 0,22“ ersetzt.

2. In § 50 Abs. 2 wird die Wortfolge „10.000,- S“ durch die Wortfolge „EUR 727,-“ ersetzt.

Artikel IX

Das Steiermärkische Starkstromwegegesetz, LGBL Nr. 14/1971, in der Fassung LGBL Nr. 32/2000, wird wie folgt geändert:

1. In § 22 Abs. 1 wird die Wortfolge „30.000,- S“ durch die Wortfolge „EUR 2.180,-“ ersetzt.

2. In § 22 Abs. 2 wird die Wortfolge „10.000,- S“ durch die Wortfolge „EUR 727,-“ ersetzt.

3. Der erste Satz in § 25 a erhält die Bezeichnung „Abs. 1“.

4. Dem § 25 a wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Die Neufassung des § 22 Abs. 1 und 2 durch die Novelle LGBL Nr. 7/2001 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

Artikel X

Inkrafttreten

Die Artikel VI und VIII treten mit 1. Jänner 2002 in Kraft.

Landeshauptmann
Klasnic

Landeshauptmann-Stv.
Schöggel

8.

Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 17. Dezember 2001 über die Festsetzung der Reisezulagen für Dienstverrichtungen im Ausland

Gemäß § 28 Abs. 1 des Steiermärkischen Landes-Reisegebührengesetzes (Stmk. L-RGG), LGBL. Nr. 24/1999, wird verordnet:

§ 1

Die Reisezulagen für Dienstverrichtungen im Ausland werden wie folgt festgesetzt:

Land	Gebührenstufe			
	1	2 a	2 b	3
	Tagesgebühr/Nächtigungsgebühr			
	Euro			
I. Europa				
Albanien	17,7/13,3	21,4/15,9	24,2/18,1	27,9/20,9
Belarus	23,3/19,6	28,1/23,5	32,0/26,8	36,8/31,0
Belgien	22,5/14,4	27,0/17,2	30,7/19,6	35,3/22,7
Brüssel	26,2/20,3	31,6/24,4	36,0/27,9	41,4/32,0
Bosnien-Herzegowina	19,6/14,8	23,5/17,9	26,8/20,3	31,0/23,3
Bulgarien	19,6/14,4	23,5/17,2	26,8/19,6	31,0/22,7
Dänemark	26,2/26,2	31,6/31,6	36,0/36,0	41,4/41,4
Deutschland	22,5/17,7	27,0/21,4	30,7/24,2	35,3/27,9
Grenzorte	18,5/11,6	21,1/14,0	24,0/15,7	30,7/18,1
Estland	23,3/19,6	28,1/23,5	32,0/26,8	36,8/31,0
Finnland	26,2/26,2	31,6/31,6	36,0/36,0	41,4/41,4
Frankreich	20,7/15,0	24,9/18,3	28,3/20,9	32,7/24,0
Paris und Straßburg	22,7/20,7	27,3/24,9	31,0/28,3	35,8/32,7
Griechenland	18,1/14,8	21,8/17,9	24,9/20,3	28,6/23,3
Großbritannien und Nordirland	23,3/22,9	28,1/27,7	32,0/31,6	36,8/36,4
London	26,2/26,2	31,6/31,6	36,0/36,0	41,4/41,4
Irland	23,3/20,9	28,1/25,3	32,0/28,8	36,8/33,1
Island	24,0/19,8	29,0/24,0	32,9/27,3	37,9/31,4
Italien	22,7/17,7	27,3/21,4	31,0/24,2	35,8/27,9
Rom und Mailand	25,5/22,9	31,0/27,7	35,3/31,6	40,6/36,4
Grenzorte	18,5/11,6	21,1/14,0	24,0/15,7	30,7/18,1
„Jugoslawien“	19,6/14,8	23,5/17,9	26,8/20,3	31,0/23,3
Kroatien	19,6/14,8	23,5/17,9	26,8/20,3	31,0/23,3
Lettland	23,3/19,6	28,1/23,5	32,0/26,8	36,8/31,0
Liechtenstein	18,5/11,6	21,1/14,0	24,0/15,7	30,7/18,1
Litauen	23,3/19,6	28,1/23,5	32,0/26,8	36,8/31,0
Luxemburg	22,5/14,4	27,0/17,2	30,7/19,6	35,3/22,7
Malta	19,0/19,0	22,9/22,9	26,2/26,2	30,1/30,1
Moldau	23,3/19,6	28,1/23,5	32,0/26,8	36,8/31,0
Niederlande	22,5/17,7	27,0/21,4	30,7/24,2	35,3/27,9
Norwegen	27,0/26,2	32,7/31,6	37,3/36,0	42,9/41,4
Polen	20,7/15,9	24,9/19,2	28,3/21,8	32,7/25,1
Portugal	17,7/14,4	21,4/17,2	24,2/19,6	27,9/22,7
Rumänien	23,3/17,2	28,1/20,7	32,0/23,8	36,8/27,3
Russische Föderation	23,3/19,6	28,1/23,5	32,0/26,8	36,8/31,0
Moskau	25,5/19,6	31,0/23,5	35,3/26,8	40,6/31,0
Schweden	27,0/26,2	32,7/31,6	37,3/36,0	42,9/41,4
Schweiz	23,3/20,7	28,1/24,9	32,0/28,3	36,8/32,7
Grenzorte	18,5/11,6	21,1/14,0	24,0/15,7	30,7/18,1
Slowakei	17,7/10,0	21,4/12,2	24,2/13,7	27,9/15,9
Preßburg	19,6/15,5	23,5/18,5	26,8/21,1	31,0/24,4
Slowenien	19,6/14,8	23,5/17,9	26,8/20,3	31,0/23,3
Grenzorte	17,7/10,0	21,4/12,2	24,2/13,7	27,9/15,9
Spanien	21,6/19,2	26,2/23,3	29,7/26,6	34,2/30,5

Land	Gebührenstufe			
	1	2 a	2 b	3
	Tagesgebühr/Nächtigungsgebühr			
	Euro			
Tschechien	19,6/15,5	23,5/18,5	26,8/21,1	31,0/24,4
Grenzorte	17,7/10,0	21,4/12,2	24,2/13,7	27,9/15,9
Türkei	19,6/22,9	23,5/27,7	26,8/31,6	31,0/36,4
Ukraine	23,3/19,6	28,1/23,5	32,0/26,8	36,8/31,0
Ungarn	16,8/16,8	20,3/20,3	23,1/23,1	26,6/26,6
Budapest	19,6/16,8	23,5/20,3	26,8/23,1	31,0/26,6
Grenzorte	16,8/11,3	20,3/13,7	23,1/15,7	26,6/18,1
Zypern	18,1/19,2	21,8/23,3	24,9/26,6	28,6/30,5
II. Afrika				
Ägypten	24,0/26,2	29,0/31,6	32,9/36,0	37,9/41,4
Algerien	26,2/17,0	31,6/20,7	36,0/23,5	41,4/27,0
Angola	27,5/26,2	33,4/31,5	37,9/36,0	43,6/41,4
Äthiopien	24,0/26,2	29,0/31,6	32,9/36,0	37,9/41,4
Benin	22,9/16,8	27,7/20,3	31,4/23,1	36,2/26,6
Burkina Faso	24,9/13,3	29,9/16,1	34,0/18,3	39,2/21,1
Burundi	24,0/24,0	29,0/29,0	32,9/32,9	37,9/37,9
Côte d'Ivoire	24,9/20,3	29,9/24,4	34,0/27,9	39,2/32,0
Dschibuti	29,0/29,9	34,9/36,2	39,7/41,0	45,8/47,3
Gabun	29,0/25,3	34,9/30,5	39,7/34,7	45,8/39,9
Gambia	27,5/19,0	33,4/22,9	37,9/26,2	43,6/30,1
Ghana	27,5/19,0	33,4/22,9	37,9/26,2	43,6/30,1
Guinea	27,5/19,0	33,4/22,9	37,9/26,2	43,6/30,1
Kamerun	29,0/15,9	34,9/19,4	39,7/22,0	45,8/25,3
Kap Verde	17,7/12,4	21,4/15,0	24,2/17,0	27,9/19,6
Kenia	22,0/20,3	26,6/24,4	30,3/27,9	34,9/32,0
Kongo	24,9/17,0	29,9/20,5	34,0/23,3	39,2/26,8
Liberia	24,9/26,2	29,9/20,5	34,0/36,0	39,2/41,4
Libyen	27,5/22,9	33,4/27,7	37,9/31,6	43,6/36,4
Madagaskar	22,9/22,9	27,7/27,7	31,6/31,6	36,4/36,4
Malawi	20,7/20,7	24,9/24,9	28,3/28,3	32,7/32,7
Mali	24,9/19,6	29,9/23,8	34,0/27,0	39,2/31,2
Marokko	20,7/13,7	24,9/16,6	28,3/19,0	32,7/21,8
Mauretanien	21,4/19,6	25,7/23,8	29,4/27,0	33,8/31,2
Mauritius	22,9/22,9	27,7/27,7	31,6/31,6	36,4/36,4
Mosambik	27,5/26,2	33,4/31,6	37,9/36,0	43,6/41,4
Namibia	22,0/21,6	26,6/25,9	30,3/29,4	34,9/34,0
Niger	24,9/13,3	29,9/16,1	34,0/18,3	39,2/21,1
Nigeria	24,9/21,6	29,9/26,2	34,0/29,7	39,2/34,2
Ruanda	24,0/24,0	29,0/29,0	32,9/32,9	37,9/37,9
Sambia	23,3/21,6	28,3/25,9	32,3/29,4	37,1/34,0
Senegal	31,2/19,6	37,5/23,8	42,7/27,0	49,3/31,2
Seychellen	22,9/22,9	27,7/27,7	31,6/31,6	36,4/36,4
Sierra Leone	27,5/21,6	33,4/26,2	37,9/29,7	43,6/34,2
Simbabwe	23,3/21,6	28,3/25,9	32,3/29,4	37,1/34,0
Somalia	20,7/18,3	24,9/22,2	28,3/25,3	32,7/29,0
Südafrika	22,0/21,6	26,6/25,9	30,3/29,4	34,9/34,0
Sudan	27,5/26,2	33,4/31,6	37,9/36,0	43,6/41,4
Tansania	27,5/20,3	33,4/24,4	37,9/27,9	43,6/32,0
Togo	22,9/16,8	27,7/20,3	31,4/23,1	36,2/26,6
Tschad	22,9/16,8	27,7/20,3	31,4/23,1	36,2/26,6
Tunesien	22,9/18,5	27,7/22,2	31,4/25,3	36,2/29,2
Uganda	26,2/20,3	31,6/24,4	36,0/27,9	41,4/32,0
Zaire	29,9/20,9	36,2/25,3	41,0/28,8	47,3/33,1
Zentralafrikanische Republik	24,9/18,3	29,9/22,2	34,0/25,3	39,2/29,0

Land	Gebührenstufe			
	1	2 a	2 b	3
	Tagesgebühr/Nächtigungsgebühr			
	Euro			
III. Amerika				
Argentinien	20,9/29,9	25,3/36,2	28,8/41,0	33,1/47,3
Bahamas	30,3/19,2	36,6/23,3	41,6/26,6	48,0/30,5
Barbados	32,3/27,5	39,0/33,4	44,3/37,9	51,0/43,6
Bolivien	16,8/15,9	20,3/19,2	23,1/21,8	26,6/25,1
Brasilien	20,9/22,9	25,3/27,7	28,8/31,6	33,1/36,4
Chile	23,8/22,9	28,6/27,7	32,5/31,6	37,5/36,4
Costa Rica	20,1/20,1	24,2/24,2	27,7/27,7	31,8/31,8
Dominikanische Republik	24,9/27,5	29,9/33,4	34,0/37,9	39,2/43,6
Ecuador	16,8/13,7	20,3/16,6	23,1/18,7	26,6/21,6
El Salvador	20,1/16,6	24,2/20,1	27,7/22,7	31,8/26,2
Guatemala	20,1/20,1	24,2/24,2	27,7/27,7	31,8/31,8
Guyana	24,9/21,6	29,9/26,2	34,0/29,7	39,2/34,2
Haiti	24,9/17,4	29,9/21,1	34,0/24,0	39,2/27,7
Honduras	20,1/17,0	24,2/20,7	27,7/23,5	31,8/27,0
Jamaika	29,7/29,7	36,0/36,0	41,0/41,0	47,1/47,1
Kanada	25,9/21,6	31,2/26,2	35,5/29,7	41,0/34,2
Kolumbien	20,9/22,2	25,3/26,8	28,8/30,5	33,1/35,1
Kuba	34,2/17,4	41,2/21,1	46,9/24,0	54,1/27,7
Mexiko	25,9/22,9	31,2/27,7	35,5/31,6	41,0/36,4
Nicaragua	20,1/22,9	24,2/27,7	27,7/31,6	31,8/36,4
Niederländische Antillen	27,5/17,4	33,4/21,1	37,9/24,0	43,6/27,7
Panama	27,5/22,9	33,4/27,7	37,9/31,6	43,6/36,4
Paraguay	20,9/15,9	25,3/19,2	28,8/21,8	33,1/25,1
Peru	20,9/15,9	25,3/19,2	28,8/21,8	33,1/25,1
Suriname	24,9/15,9	29,9/19,2	34,0/21,8	39,2/25,1
Trinidad und Tobago	32,3/27,5	39,0/33,4	44,3/37,9	51,0/43,6
Uruguay	20,9/15,9	25,3/19,2	28,8/21,8	33,1/25,1
USA	33,1/27,0	39,9/32,7	45,3/37,3	52,3/42,9
New York und Washington	41,2/32,3	49,9/39,0	56,9/44,3	65,4/51,0
Venezuela	24,9/22,2	29,9/26,8	34,9/30,5	39,2/35,1
IV. Asien				
Afghanistan	20,1/17,4	24,2/21,1	27,7/24,0	31,8/27,7
Armenien	23,3/19,6	28,1/23,5	32,0/26,8	36,8/31,0
Aserbajdschan	23,3/19,6	28,1/23,5	32,0/26,8	36,8/31,0
Bahrain	34,2/23,8	41,2/28,6	46,9/32,5	54,1/37,5
Bangladesch	20,1/21,6	24,2/26,2	27,7/29,7	31,8/34,2
Brunei	20,9/26,6	25,3/32,0	28,8/36,6	33,1/42,1
China	22,2/19,2	26,8/23,3	30,5/26,6	35,1/30,5
Georgien	23,3/19,6	28,1/23,5	32,0/26,8	36,8/31,0
Hongkong	29,4/24,0	35,5/29,0	40,3/32,9	46,4/37,9
Indien	20,1/25,3	24,2/30,5	27,7/34,7	31,8/39,9
Indonesien	24,9/20,3	29,9/24,4	34,0/27,9	39,2/32,0
Irak	34,2/22,9	41,2/27,7	46,9/31,6	54,1/36,4
Iran	23,3/18,3	28,3/22,2	32,3/25,3	37,1/29,0
Israel	23,3/20,5	28,3/24,9	32,3/28,1	37,1/32,5
Japan	41,4/27,0	50,1/32,7	56,9/37,3	65,6/42,9
Jemen	34,2/23,8	41,2/28,6	46,9/32,5	54,1/37,5
Jordanien	23,3/20,5	28,3/24,9	32,3/28,1	37,1/32,5
Kambodscha	19,8/19,8	24,0/24,0	27,3/27,3	31,4/31,4
Kasachstan	23,3/19,6	28,1/23,5	32,0/26,8	36,8/31,0
Katar	34,2/23,8	41,2/28,6	46,9/32,5	54,1/37,5
Kirgisistan	23,3/19,6	28,1/23,5	32,0/26,8	36,8/31,0
Korea, Demokratische Volksrepublik	20,5/20,5	24,9/24,9	28,1/28,1	32,5/32,5
Korea, Republik	28,6/20,5	34,7/24,9	39,5/28,1	45,3/32,5
Kuweit	34,2/23,8	41,2/28,6	46,9/32,5	54,1/37,5

Land	Gebührenstufe			
	1	2 a	2 b	3
	Tagesgebühr/Nächtigungsgebühr			
	Euro			
Laos	19,8/19,8	24,0/24,0	27,3/27,3	31,4/31,4
Libanon	20,1/22,2	24,4/26,8	27,7/30,5	31,8/35,1
Malaysia	27,5/28,6	33,4/34,4	37,9/39,2	43,6/45,1
Mongolei	18,5/18,5	22,5/22,5	25,5/25,5	29,4/29,4
Myanmar	18,5/18,5	22,5/22,5	25,5/25,5	29,4/29,4
Nepal	20,1/21,6	24,2/26,2	27,7/29,7	31,8/34,2
Oman	34,2/23,8	41,2/28,6	46,9/32,5	54,1/37,5
Pakistan	17,4/15,9	21,1/19,2	24,0/21,8	27,7/25,1
Philippinen	20,5/20,5	24,9/24,9	28,1/28,1	32,5/32,5
Saudi-Arabien	34,2/23,8	41,2/28,6	46,9/32,5	54,1/37,5
Singapur	27,5/28,1	33,4/34,0	37,9/38,8	43,6/44,7
Sri Lanka	20,1/20,7	24,2/24,9	27,7/28,3	31,8/32,7
Syrien	20,7/18,3	24,9/22,2	28,3/25,3	32,7/29,0
Tadschikistan	23,3/19,6	28,1/23,5	32,0/26,8	36,8/31,0
Taiwan	24,9/23,8	29,9/28,6	34,0/32,5	39,2/37,5
Thailand	24,9/26,6	29,9/32,0	34,0/36,6	39,2/42,1
Turkmenistan	23,3/19,6	28,1/23,5	32,0/26,8	36,8/31,0
Usbekistan	23,3/19,6	28,1/23,5	32,0/26,8	36,8/31,0
Vereinigte Arabische Emirate	34,2/23,8	41,2/28,6	46,9/32,5	54,1/37,5
Vietnam	19,8/19,8	24,0/24,0	27,3/27,3	31,4/31,4
V. Australien				
Australien	29,9/25,3	36,2/30,5	41,0/34,7	47,3/39,9
Neuseeland	20,5/22,9	24,9/27,7	28,1/31,6	32,5/36,4

§ 2

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 19. April 1999, LGBl. Nr. 34, außer Kraft.

Für die Steiermärkische Landesregierung:
Landeshauptmann Waltraud Klasnic

9.

Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 10. Dezember 2001, mit der Richtlinien für die Feststellungs- und Berechnungsmethoden der Wildschäden im Wald erlassen werden

Auf Grund des § 69 Abs. 2 des Steiermärkischen Jagdgesetzes 1986, LGBl. Nr. 23, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 58/2000, wird verordnet:

§ 1

Auf Grund des § 69 Abs. 2 des Steiermärkischen Jagdgesetzes 1986, LGBl. Nr. 23, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 58/2000 werden für die Feststellungs- und Berechnungsmethoden der Wildschäden im Wald in Anlage 1 und 2 enthaltenen Richtlinien zur Bewertung von Schältschäden sowie Verbiss-, Fege- und Schlagschäden an der Fichte erlassen.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung LGBl. Nr. 195/1963, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 22/1994, außer Kraft.

Für die Steiermärkische Landesregierung:
Landeshauptmann Waltraud Klasnic

Anlage 1

Bewertung von Schälsschäden

Einleitung

Die vorliegende Schälsschadenstafel dient der Bewertung schadenersatzpflichtiger Schälsschäden an Fichten im Sinne der Bestimmungen des Steiermärkischen Landesjagdgesetzes.

Die Tafel ist nur bei **Einzelbaumschäden** an Bäumen mit einem Wuchsalter von mehr als 15 Jahren anzuwenden. Schälsschäden an jüngeren Bäumen sind wie Fegeschäden zu bewerten.

Fäuleverursachende Vorschäden sind entsprechend in Abzug zu bringen.

Allfällige Bestandes- und Betriebsschäden sind gesondert zu bewerten.

Zu den Einzelbaumschäden zählen:

- * Ertragseinbußen durch Qualitätsminderung des Holzes infolge Wundfäule oder durch Ausfall (Totalschaden).
- * Schädigungsbedingte Kosten, erhöhte Erntekosten bei geschälten Stämmen oder zusätzlich notwendig gewordene, also außerordentliche Aufwendungen, wie außergewöhnliche Ausformung und Sortierung sowie Vermarktungsschwierigkeiten.

Als Bestandes- oder Betriebsschäden sind insbesondere anzusehen:

- * Wenn auf Grund einer Schädigung auf größerer Fläche weniger als sechs Zehntel der überschirmenden Stämme gesund sind.
- * Verminderung der Bestandesstabilität, da auch das Bestandesgefüge nicht geschälter Bäume in Mitleidenchaft gezogen werden kann.
- * Beeinträchtigung der Nachhaltigkeit.

Bestandes- oder Betriebsschäden sind gutachtlich schlüssig zu begründen.

Die Tafel kann auch zur Bewertung anderer fäuleverursachender Stammverletzungen herangezogen werden. Im Falle von Stammverletzungen, die keine Schälung im Sinne des Steiermärkischen Landesjagdgesetzes darstellen, sind jedoch auch andere Bewertungsmethoden zulässig.

Anwendung der Tafel

Für die Anwendung der Hilfstafel sind die Örtlichkeiten festzuhalten und folgende Daten zu erfassen:

1. Wuchsalter
2. Standortsgüte
3. Baumzahl je Schädigungsgrad nach ausscheidendem Bestand und Endbestand getrennt
4. Bei Überbestockung: Stammzahl und Fläche des zu bewertenden Bestandes oder Bestandesteiles
5. Erntekostenfreie Erlöse

1. Wuchsalter

Das Wuchsalter ist das tatsächliche Alter des Baumes. Es kann bestimmt werden

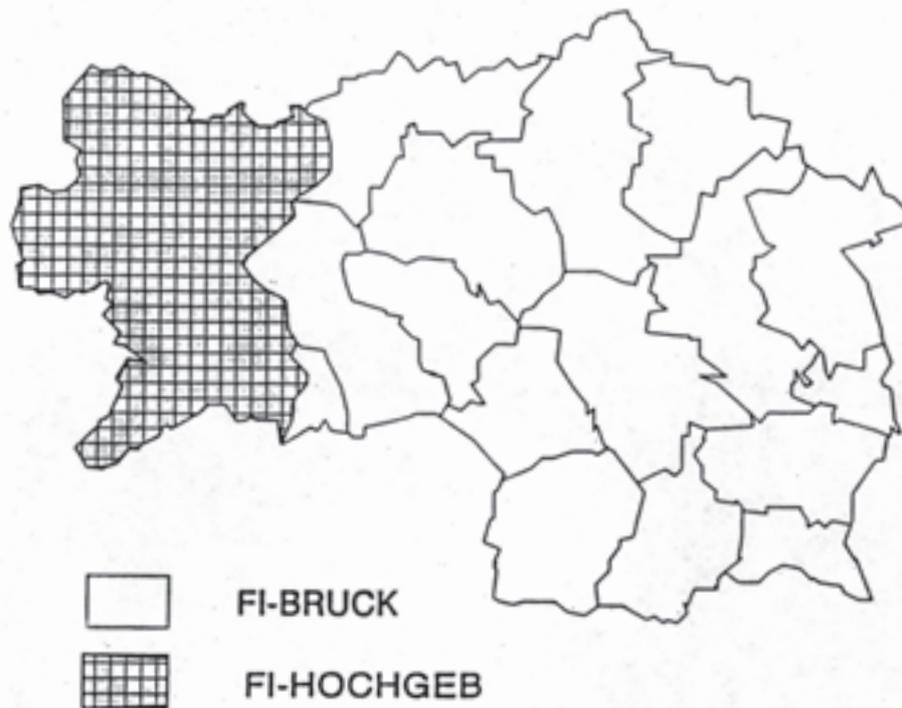
- a) aus vorhandenen Unterlagen (Forsteinrichtung),
- b) mittels Zuwachsbohrer (Anzahl der gezählten Jahrringe zuzüglich des Wuchsalters bis zur Bohrhöhe),
- c) durch Zählung der Jahrringe an vergleichbaren Stockabschnitten.

Bei annähernd gleichaltrigen Beständen kann mit einem mittleren Wuchsalter des Bestandes gerechnet werden, bei besonders ungleichaltrigen Beständen können Altersgruppen gebildet werden.

2. Standortsgüte

Vor Bestimmung der Standortsgüte ist das örtlich zutreffende Ertragstafelgebiet festzustellen. Die folgende Abbildung gibt die Abgrenzung der Ertragstafelgebiete in Anlehnung an die Hilfstafeln für die Forsteinrichtung (Marschall, 1986) wieder:

Abbildung 1: Die Fichtenertragstafelgebiete der Steiermark



2.1. Bestimmung der Standortgüte nach Alter und Oberhöhe

Bei vierzigjährigen und älteren Beständen ist die Standortgüte in Abhängigkeit von Alter und Oberhöhe für das jeweilige Ertragstafelgebiet aus folgenden Tabellen zu bestimmen:

Tabelle 1: Bestimmung der Standortgüte mit Oberhöhe (m) und Alter.

Ertragstafelgebiet HOCHGEBIRGE				Ertragstafelgebiet BRUCK			
WA	STANDORTSGÜTE Oberhöhe in m			WA	STANDORTSGÜTE Oberhöhe in m		
	schlecht	mittel	gut		schlecht	mittel	gut
40	bis 9,5	9,6-14,4	ab 14,5	40	bis 13,3	13,4-18,6	ab 18,7
50	bis 12,6	12,7-18,5	ab 18,6	50	bis 16,5	16,6-22,4	ab 22,5
60	bis 15,4	15,5-22,1	ab 22,2	60	bis 19,2	19,3-25,5	ab 25,6
70	bis 17,8	17,9-25,2	ab 25,3	70	bis 21,5	21,6-28,0	ab 28,1

WA...Wuchsalter

Als Oberhöhe gilt die durchschnittliche Scheitelhöhe der 100 stärksten Bäume pro Hektar. Einen Anhalt liefert in annähernd gleichaltrigen Beständen die Mittelhöhe von vorherrschenden Bäumen.

2.2. Bestimmung der Standortsgüte nach fünfjährigem Höhenzuwachs

In unter 40jährigen Beständen ist eine dynamische Standortsgütebestimmung im Anhalt an benachbarte Bestände möglich. Die Standortsgüte kann auch anhand des fünfjährigen Höhenzuwachses oberhalb der Brusthöhe herrschender Bäume – siehe Abbildung 2 – aus folgender Tabelle festgestellt werden:

Abbildung 2: Bestimmung des fünfjährigen Höhenzuwachses über Brusthöhe

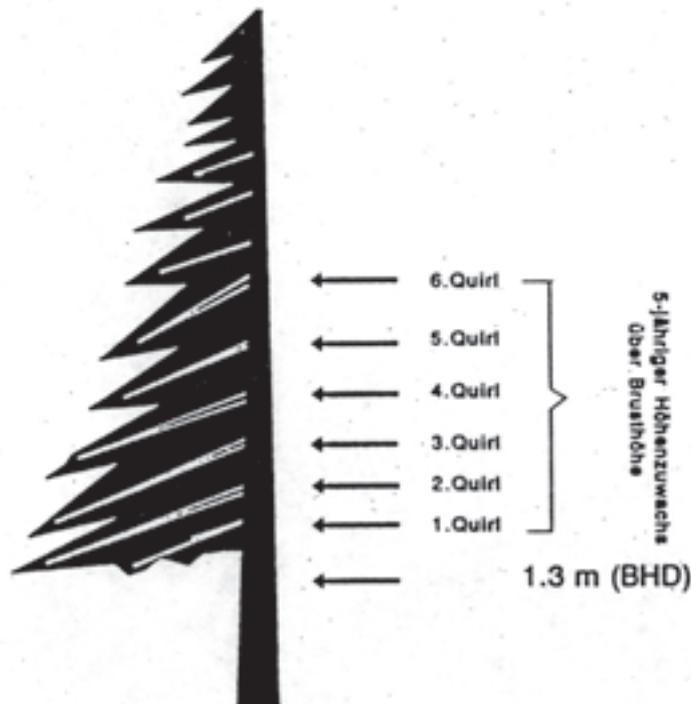


Tabelle 2: Bestimmung der Standortsgüte mittels fünfjährigem Höhenzuwachs (cm) über Brusthöhe in den Fichtenertragstafelgebieten.

Ertragstafel	Standortsgüte Höhenzuwachs in cm		
	schlecht	mittel	gut
Hochgebirge	bis 122	123-217	ab 218
Bruck	bis 105	106-285	ab 286

3. Baumzahl je Schädigungsgrad/Endbestand – ausscheidender Bestand

3.1. Bestimmungen des Schädigungsgrades

Eine zu bewertende Schädigung liegt nur dann vor, wenn das Kambium verletzt wurde. Die Bestimmung des Schädigungsgrades erfolgt in Abhängigkeit von Schälwundenbreite und Schälwundenlänge der längsten Schälwunde:

Schädigungsgrad „schwach“ (1): Breite unter 5 cm

Schädigungsgrad „mittel“ (2): Breite über 5 cm und Länge unter 100 cm

Schädigungsgrad „stark“ (3): Breite über 5 cm und Länge über 100 cm oder Wurzelschäle

Schädigungsgrad „sehr stark“ (4): Breite größer als der halbe Stammumfang

Zu beachten:

Bei mehreren Schälwunden an einem Stamm ist nur eine, und zwar jene mit dem höchsten Schädigungsgrad, zu bewerten.

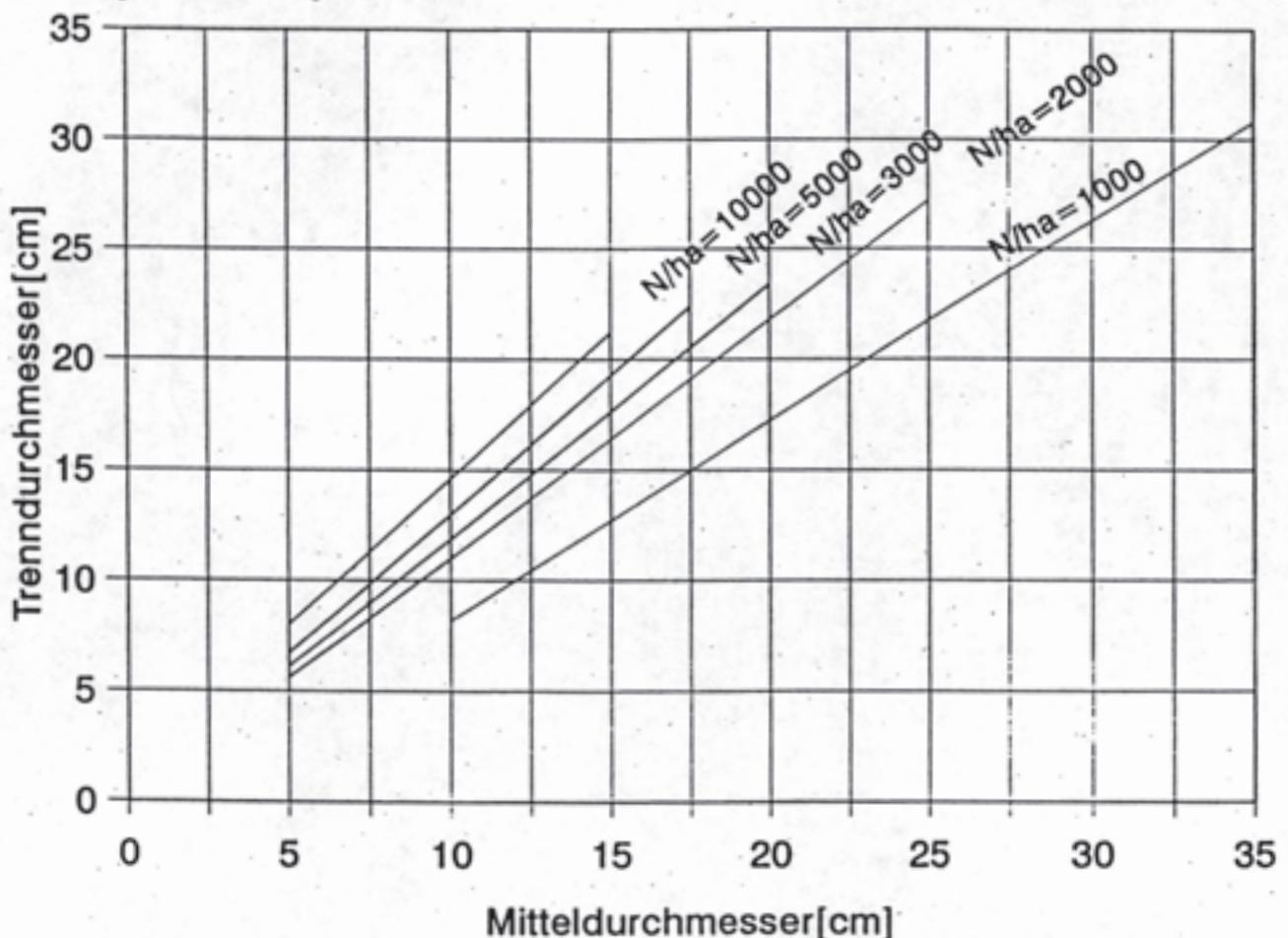
Bei nachfolgenden Schälungen wird die neue Schälwunde nur dann bewertet, wenn sie einen höheren Schädigungsgrad als die bereits entschädigte bzw. verjährte aufweist. In diesem Fall wird die Differenz der unterschiedlichen Entschädigungsbeträge zur Entschädigung herangezogen. Die alte Schälwunde ist daher getrennt zu erheben. Als Eingangsgrößen für beide Berechnungen sind die Grundlagen der gegenständlichen Bewertung zu verwenden.

3.2. Endbestand – ausscheidender Bestand/Trenndurchmesser

Jeder geschädigte Baum ist dem Endbestand oder dem ausscheidenden Bestand zuzuordnen, entweder

- durch gutachtliche Zuordnung nach forstfachlichen Gesichtspunkten oder
- durch Bestimmung des Trenndurchmessers in Abhängigkeit von der Stammzahl/ha und dem Mitteldurchmesser des Bestandes mit Hilfe folgender Abbildung:

Abbildung 3: Bestimmung des Trenndurchmessers mittels Stammzahl/ha und Mitteldurchmesser



Beispiel: Mitteldurchmesser = 8 cm

Stammzahl/ha = 6500

Daraus ergibt sich ein Trenndurchmesser von 11 cm

Das bedeutet, daß alle Bäume mit einem BHD von 11 cm und darüber dem Endbestand, alle Bäume mit einem BHD unter 11 cm dem ausscheidenden Bestand zugezählt werden.

Ermittlung von Stammzahl/ha und Mitteldurchmesser:

Stammzahl/ha:

Ermittlung der Zahl aller Stämme (geschädigte und ungeschädigte) auf der zu bewertenden Fläche oder auf einer repräsentativen Teilfläche. Daraus wird die Stammzahl/ha errechnet.

Mitteldurchmesser:

Die Ermittlung des Mitteldurchmessers (Durchmesser des Grundflächenmittelstammes – dg) kann erfolgen entweder

- * durch Schätzung oder
- * näherungsweise, indem man vom stärkeren Ende her 40 % der nach Durchmesserstufen gegliederten Stammzahl abzieht oder
- * nach folgender Formel:

$$dg = \sqrt{\frac{\sum BHD^2}{n}}$$

BHD: Brusthöhendurchmesser

n: Stammzahl

4. Maximal zu bewertende Stammzahl bei Überbestockung

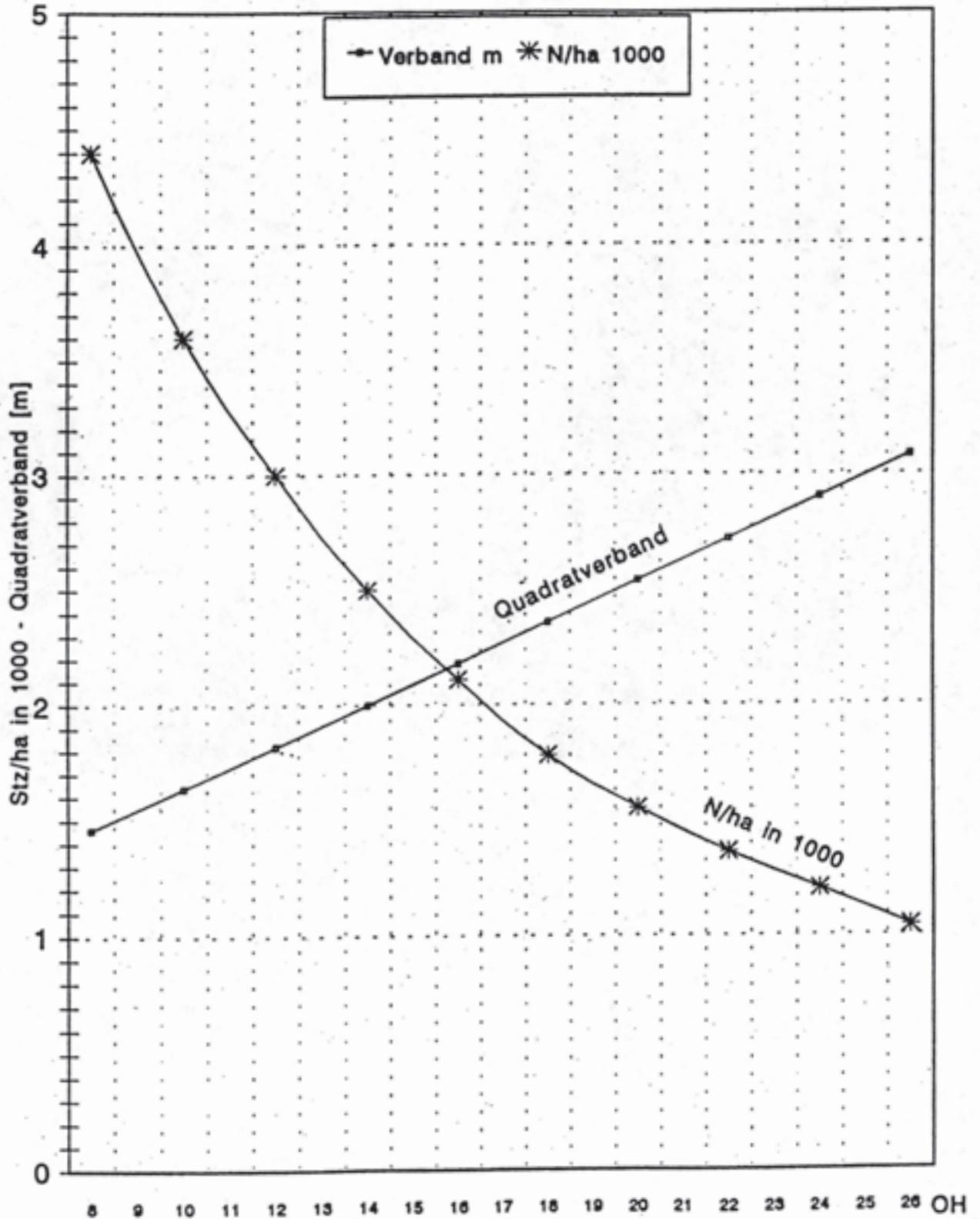
Bei gegebener Überbestockung werden die überzähligen Stämme nicht bewertet. Zur Ermittlung der zu entschädigenden Stammzahl ist folgendes Verfahren anzuwenden:

Die Gesamtstammzahl/ha (ungeschädigt und geschädigt) ist festzustellen (siehe 3.2.). Die maximal zu bewertende Stammzahl wird der Abbildung 4 als Hilfsmittel entnommen.

Abbildung 4: Bestimmung der maximal zu bewertenden Baumzahl nach der Oberhöhe und die zugehörigen Abstände im Quadratverband.

Stammzahlen

Bestimmung der maximal zu bewertenden Stammzahl



N/ha 1000	4,4	3,6	3	2,5	2,11	1,78	1,55	1,36	1,2	1,04
ca □ Verb	1,5	1,6	1,8	2	2,2	2,4	2,5	2,7	2,9	3,1

Beispiel: Oberhöhe = 10 m, Stammzahl/ha = 6500

Aus dieser Oberhöhe ergibt sich eine maximal zu bewertende Stammzahl/ha von 3600.

Das bedeutet, daß von der Gesamtstammzahl/ha (geschädigte und ungeschädigte Stämme) 2900 Stämme/ha (hinsichtlich der Durchmesservertelung vom schwächeren Ende her) bei der Bewertung nicht berücksichtigt werden (siehe Berechnungsbeispiel im Anhang).

Auch die durchschnittlichen Abstände der Bäume im Bestand (Quadratverband) können als Richtwert für eine gutachtliche Ansprache der maximal zu bewertenden Stammzahl aus der Tabelle entnommen werden.

Es dürfen nur solche Stämme wegen Überbestockung nicht berücksichtigt werden, die dem ausscheidenden Bestand zuzuordnen sind.

Grundsätzlich kann eine Überbestockung nur für gleichförmige Bestände (Alter, Struktur) und die tatsächlich geschädigte Fläche berücksichtigt werden.

5. Erntekostenfreie Erlöse

Für die einzelnen Sortimente sind die jeweiligen erntekostenfreien Erlöse je Festmeter zu ermitteln.

Bei den Holzpreisen sind die Durchschnittspreise der letzten drei bis fünf Jahre heranzuziehen, bei den Erntekosten jene zum Bewertungszeitpunkt ohne Trennung nach Vor- und Endnutzungskosten. Falls bei der Nutzung geschälter Bäume höhere Erntekosten anfallen, sind diese bei den Sortimenten „Schlagrücklaß bzw. Brennholz“, „Braunbloche“ sowie „Sekundaholz“ entsprechend zu erhöhen.

Bei pauschalierten Betrieben ist bei den Erlösen die Mehrwertsteuer zu berücksichtigen.

Berechnung des Schadensbetrages für einen Baum

Die Differenzen zwischen den Sortenvolumina des gesund sortierten und geschält sortierten Baumes wurden vom Abtriebsalter (u) auf den Schälzeitpunkt mit dem entsprechenden Zinsfuß (p) diskontiert.

Standortsgüte schlecht: $p = 1,0 \%$ $u = 120$ Jahre

Standortsgüte mittel: $p = 1,5 \%$ $u = 100$ Jahre

Standortsgüte gut: $p = 2,0 \%$ $u = 80$ Jahre

Die Differenzen sind in den folgenden Tabellen angeführt. Sie müssen noch mit den entsprechenden erntekostenfreien Erlösen multipliziert und über die Sortimente summiert werden.

Schadungsbedingte erhöhte Kosten bei der Ernte des Einzelstammes sind beim Ansatz der Werbungskosten für einzelne Sortimente zu berücksichtigen. (Siehe Punkt 5.)

Diskontierte Differenzen zwischen den Sortenvolumina zum Zeitpunkt der Ernte zur Bewertung von Schälchäden an Einzelbäumen in Abhängigkeit von der Standortsgüte, dem Wuchsalter, dem Schädigungsgrad und der Zugehörigkeit zum künftig ausscheidenden Bestand oder Endbestand.

Tabelle 3:

Standortsgüte GUT

WA	SG	AUSSCHIEDENDER BESTAND				
		SORTIMENT				
		BLOCH	IS	SRL	BBL	I2
15	1	.000	.020	-.006	.000	-.014
	2	.000	.018	-.016	.000	-.002
	3	.000	.031	-.017	.000	-.014
	4	.000	.033	.001	-	-
20	1	.000	.024	-.007	.000	-.017
	2	.000	.021	-.019	.000	-.002
	3	.000	.037	-.020	.000	-.017
	4	.000	.042	.001	-	-
25	1	.001	.028	-.008	.000	-.021
	2	.001	.024	-.023	.000	-.002
	3	.001	.043	-.023	.000	-.021
	4	.000	.051	.001	-	-
30	1	.004	.029	-.009	.000	-.024
	2	.003	.024	-.025	.000	-.002
	3	.003	.047	-.026	.000	-.024
	4	.002	.060	.001	-	-
35	1	.010	.028	-.010	.000	-.028
	2	.008	.023	-.029	.000	-.002
	3	.009	.049	-.030	.000	-.028
	4	.008	.069	.001	-	-
40	1	.018	.025	-.011	.000	-.032
	2	.016	.020	-.034	.000	-.002
	3	.019	.046	-.033	.000	-.032
	4	.017	.074	.001	-	-
45	1	.027	.021	-.012	.000	-.036
	2	.022	.017	-.037	.000	-.002
	3	.032	.041	-.038	.000	-.035
	4	.027	.079	.001	-	-
50	1	.035	.019	-.013	-.001	-.040
	2	.030	.014	-.041	.000	-.003
	3	.044	.035	-.042	.000	-.037
	4	.041	.084	.001	-	-
55	1	.043	.017	-.013	-.003	-.044
	2	.035	.014	-.045	.000	-.004
	3	.055	.033	-.048	.000	-.040
	4	.057	.089	.002	-	-
60	1	.051	.016	-.014	-.005	-.048
	2	.042	.013	-.050	.000	-.005
	3	.064	.027	-.053	.000	-.038
	4	.077	.094	.002	-	-
65	1	.057	.017	-.014	-.008	-.052
	2	.050	.012	-.054	.000	-.008
	3	.073	.023	-.060	-.001	-.035
	4	.095	.099	.002	-	-

WA	SG	ENDBESTAND				
		SORTIMENT				
		BLOCH	IS	SRL	BBL	I2
15	1	.072	.000	-.001	-.035	-.036
	2	.071	.001	-.056	-.015	-.001
	3	.130	.001	-.061	-.068	-.002
	4	.205	.033	.001	-	-
20	1	.081	.000	-.001	-.040	-.040
	2	.077	.001	-.062	-.015	-.001
	3	.142	.001	-.067	-.074	-.002
	4	.226	.036	.001	-	-
25	1	.091	.000	-.001	-.045	-.045
	2	.084	.001	-.068	-.015	-.002
	3	.153	.002	-.073	-.080	-.002
	4	.251	.040	.001	-	-
30	1	.099	.000	-.001	-.049	-.049
	2	.091	.002	-.076	-.014	-.003
	3	.167	.002	-.079	-.087	-.003
	4	.274	.044	.001	-	-
35	1	.108	.000	.000	-.054	-.054
	2	.098	.001	-.083	-.013	-.003
	3	.181	.003	-.087	-.095	-.002
	4	.311	.049	.001	-	-
40	1	.120	.000	.000	-.060	-.060
	2	.109	.001	-.089	-.015	-.006
	3	.196	.002	-.094	-.101	-.003
	4	.339	.054	.001	-	-
45	1	.132	.001	.000	-.066	-.067
	2	.117	.001	-.098	-.013	-.007
	3	.215	.003	-.104	-.111	-.003
	4	.374	.060	.001	-	-
50	1	.145	.000	.000	-.072	-.073
	2	.127	.001	-.108	-.011	-.009
	3	.234	.004	-.116	-.119	-.003
	4	.419	.066	.001	-	-
55	1	.161	.001	.000	-.080	-.082
	2	.136	.001	-.115	-.008	-.014
	3	.253	.003	-.127	-.126	-.003
	4	.455	.073	.001	-	-
60	1	.178	.001	.000	-.089	-.090
	2	.146	.002	-.119	-.006	-.023
	3	.271	.005	-.141	-.132	-.003
	4	.505	.081	.001	-	-
65	1	.197	.001	.000	-.098	-.100
	2	.159	.003	-.125	-.005	-.032
	3	.286	.004	-.155	-.132	-.003
	4	.564	.089	.001	-	-

LEGENDE:

WA *Wachstumsalter*
 SG *Schädigungsgrad*
 BLOCH *Blochholz*
 IS *Schleifholz*

SRL *Schlagrücklaß*
 BBL *Braunbloche*
 I2 *Sekundaholz*

Tabelle-4:

Standortsgüte MITTEL

WA	SG	AUSSCHIEDENDER BESTAND				
		SORTIMENT				
		BLOCH	IS	SRL	BBL	I2
15	1	.000	.016	-.006	.000	-.010
	2	.000	.016	-.014	.000	-.002
	3	.000	.024	-.014	.000	-.010
	4	.000	.025	.001	-	-
20	1	.000	.019	-.007	.000	-.012
	2	.000	.018	-.016	.000	-.002
	3	.000	.030	-.017	.000	-.013
	4	.000	.032	.001	-	-
25	1	.000	.022	-.007	.000	-.015
	2	.000	.021	-.019	.000	-.002
	3	.000	.034	-.019	.000	-.015
	4	.000	.038	.001	-	-
30	1	.000	.025	-.007	.000	-.018
	2	.000	.023	-.021	.000	-.002
	3	.000	.039	-.021	.000	-.018
	4	.000	.045	.001	-	-
35	1	.000	.028	-.008	.000	-.020
	2	.001	.026	-.024	.000	-.003
	3	.000	.044	-.023	.000	-.021
	4	.000	.053	.001	-	-
40	1	.002	.031	-.009	.000	-.024
	2	.002	.027	-.026	.000	-.003
	3	.002	.048	-.026	.000	-.024
	4	.001	.059	.001	-	-
45	1	.004	.032	-.010	.000	-.026
	2	.004	.027	-.028	.000	-.003
	3	.005	.052	-.030	.000	-.027
	4	.003	.066	.001	-	-
50	1	.009	.031	-.010	.000	-.030
	2	.008	.026	-.032	.000	-.002
	3	.008	.053	-.032	.000	-.029
	4	.007	.073	.001	-	-
55	1	.013	.031	-.011	.000	-.033
	2	.012	.025	-.035	.000	-.002
	3	.013	.054	-.034	.000	-.033
	4	.013	.078	.001	-	-
60	1	.018	.030	-.012	.000	-.036
	2	.015	.025	-.038	.000	-.002
	3	.019	.054	-.038	.000	-.035
	4	.020	.085	.001	-	-
65	1	.023	.029	-.013	.000	-.039
	2	.018	.025	-.040	.000	-.003
	3	.026	.053	-.042	.000	-.037
	4	.029	.089	.001	-	-

WA	SG	ENDBESTAND				
		SORTIMENT				
		BLOCH	IS	SRL	BBL	I2
15	1	.063	.001	-.005	-.029	-.030
	2	.069	.002	-.053	-.017	-.001
	3	.125	.003	-.061	-.062	-.005
	4	.171	.034	.001	-	-
20	1	.068	.001	-.004	-.032	-.033
	2	.072	.003	-.057	-.017	-.001
	3	.132	.003	-.064	-.067	-.004
	4	.184	.036	.001	-	-
25	1	.075	.001	-.004	-.036	-.036
	2	.079	.002	-.062	-.018	-.001
	3	.141	.003	-.068	-.071	-.005
	4	.197	.039	.001	-	-
30	1	.081	.001	-.003	-.039	-.040
	2	.084	.002	-.067	-.018	-.001
	3	.147	.004	-.071	-.075	-.005
	4	.212	.042	.001	-	-
35	1	.087	.001	-.003	-.042	-.043
	2	.087	.002	-.071	-.017	-.001
	3	.155	.004	-.076	-.078	-.005
	4	.228	.045	.001	-	-
40	1	.095	.001	-.003	-.046	-.047
	2	.093	.003	-.076	-.018	-.002
	3	.167	.004	-.081	-.085	-.005
	4	.248	.049	.001	-	-
45	1	.104	.001	-.002	-.051	-.052
	2	.099	.003	-.083	-.017	-.002
	3	.176	.005	-.086	-.090	-.005
	4	.266	.053	.001	-	-
50	1	.111	.001	-.001	-.055	-.056
	2	.103	.004	-.087	-.017	-.003
	3	.184	.006	-.091	-.094	-.005
	4	.290	.057	.001	-	-
55	1	.121	.001	-.001	-.060	-.061
	2	.111	.003	-.096	-.015	-.003
	3	.198	.006	-.098	-.100	-.006
	4	.307	.061	.001	-	-
60	1	.131	.001	-.001	-.065	-.066
	2	.117	.002	-.101	-.014	-.004
	3	.210	.006	-.105	-.106	-.005
	4	.336	.066	.001	-	-
65	1	.140	.002	-.001	-.070	-.071
	2	.123	.003	-.108	-.012	-.006
	3	.222	.008	-.112	-.113	-.005
	4	.355	.071	.001	-	-

LEGENDE:

WA Wachstumsalter
 SG Schädigungsgrad
 BLOCH Blochholz
 IS Schleifholz

SRL Schlagrücklaß
 BBL Braunbloche
 I2 Sekundaholz

Tabelle 5:

Standortsgüte SCHLECHT

WA	SG	AUSSCHIEDENDER BESTAND				
		SORTIMENT				
		BLOCH	IS	SRL	BBL	I2
15	1	.000	.008	-.004	.000	-.004
	2	.000	.009	-.009	.000	.000
	3	.000	.009	-.008	.000	-.001
	4	.000	.011	.001	-	-
20	1	.000	.009	-.004	.000	-.005
	2	.000	.010	-.010	.000	.000
	3	.000	.012	-.010	.000	-.002
	4	.000	.013	.001	-	-
25	1	.000	.011	-.005	.000	-.006
	2	.000	.012	-.011	.000	-.001
	3	.000	.014	-.012	.000	-.002
	4	.000	.015	.001	-	-
30	1	.000	.013	-.005	.000	-.008
	2	.000	.014	-.013	.000	-.001
	3	.000	.017	-.013	.000	-.004
	4	.000	.018	.001	-	-
35	1	.000	.015	-.006	.000	-.009
	2	.000	.016	-.015	.000	-.001
	3	.000	.020	-.015	.000	-.005
	4	.000	.021	.001	-	-
40	1	.000	.017	-.007	.000	-.010
	2	.000	.018	-.017	.000	-.001
	3	.000	.024	-.017	.000	-.007
	4	.000	.025	.001	-	-
45	1	.000	.020	-.007	.000	-.013
	2	.000	.019	-.018	.000	-.001
	3	.000	.027	-.018	.000	-.009
	4	.000	.029	.001	-	-
50	1	.000	.022	-.007	.000	-.015
	2	.000	.022	-.021	.000	-.001
	3	.000	.031	-.020	.000	-.011
	4	.000	.033	.001	-	-
55	1	.000	.024	-.007	.000	-.017
	2	.000	.024	-.023	.000	-.001
	3	.000	.035	-.022	.000	-.013
	4	.000	.038	.001	-	-
60	1	.000	.027	-.008	.000	-.019
	2	.000	.026	-.024	.000	-.002
	3	.000	.039	-.024	.000	-.015
	4	.000	.042	.001	-	-
65	1	.000	.030	-.008	.000	-.022
	2	.000	.028	-.026	.000	-.002
	3	.000	.044	-.026	.000	-.018
	4	.000	.048	.001	-	-

WA	SG	ENDBESTAND				
		SORTIMENT				
		BLOCH	IS	SRL	BBL	I2
15	1	.047	.005	-.013	-.019	-.020
	2	.062	.004	-.048	-.013	-.005
	3	.093	.021	-.060	-.032	-.022
	4	.097	.039	.001	-	-
20	1	.051	.004	-.012	-.021	-.022
	2	.066	.004	-.052	-.014	-.004
	3	.098	.020	-.061	-.034	-.023
	4	.103	.041	.001	-	-
25	1	.054	.004	-.012	-.022	-.024
	2	.068	.004	-.053	-.014	-.005
	3	.101	.020	-.063	-.035	-.023
	4	.106	.043	.001	-	-
30	1	.059	.004	-.011	-.025	-.027
	2	.070	.005	-.057	-.014	-.004
	3	.108	.019	-.066	-.038	-.023
	4	.112	.045	.001	-	-
35	1	.062	.004	-.011	-.026	-.029
	2	.076	.004	-.061	-.015	-.004
	3	.112	.020	-.068	-.040	-.024
	4	.120	.047	.001	-	-
40	1	.068	.003	-.010	-.029	-.032
	2	.078	.004	-.062	-.015	-.005
	3	.118	.019	-.071	-.043	-.023
	4	.122	.050	.001	-	-
45	1	.071	.004	-.010	-.031	-.034
	2	.080	.005	-.066	-.014	-.005
	3	.124	.019	-.073	-.046	-.024
	4	.131	.053	.001	-	-
50	1	.078	.003	-.009	-.035	-.037
	2	.081	.006	-.069	-.013	-.005
	3	.126	.020	-.074	-.047	-.025
	4	.136	.055	.001	-	-
55	1	.082	.003	-.008	-.037	-.040
	2	.084	.006	-.072	-.014	-.004
	3	.133	.019	-.077	-.050	-.025
	4	.144	.057	.001	-	-
60	1	.087	.003	-.007	-.040	-.043
	2	.089	.005	-.076	-.014	-.004
	3	.140	.018	-.081	-.053	-.024
	4	.150	.061	.001	-	-
65	1	.094	.002	-.006	-.043	-.047
	2	.092	.006	-.081	-.013	-.004
	3	.147	.017	-.084	-.056	-.024
	4	.161	.063	.001	-	-

LEGENDE:

WA *Wachstumsalter*
 SG *Schädigungsgrad*
 BLOCH *Blochholz*
 IS *Schleifholz*

SRL *Schlagrücklaß*
 BBL *Braunbloche*
 I2 *Sekundaholz*

AUSWERTEFORMULAR

Waldbesitzer:	Jagdlinhaber:
Tel.:	Tel.:
Parz.Nr.:	Aufnahme durch:
KG:	am:
Fläche:	Oberhöhe: 1)
Wuchsalter:	BHZ5: 2)
Mitteldurchmesser:	Standortsgüte: 3)
Trenndurchmesser:	Baumzahl:

1) Schätzen oder bestimmen (50 zufällig ausgewählte Probebäume).

2) 5jähriger Höhenzuwachs über Brusthöhe

3) Mittels 5jährigem Höhenzuwachs über Brusthöhe oder durch die Oberhöhe zu bestimmen.

AUSSCHIEDENDER BESTAND

	SG	Sortiment					Summe	*	Baumzahl	=	Schaden
		BLOCH	IS	SRL	BBL	I2					
1) Disk. Vol.	1						*		=		
1) * 5)											
2) Disk. Vol.	2						*		=		
2) * 5)											
3) Disk. Vol.	3						*		=		
3) * 5)											
4) Disk. Vol.	4						*		=		
4) * 5)											
5) Erntekofr. Erlös							I) Summe AUSSCH. BESTAND				

ENDBESTAND

	SG	Sortiment					Summe	*	Baumzahl	=	Schaden
		BLOCH	IS	SRL	BBL	I2					
1) Disk. Vol.	1						*		=		
1) * 5)											
2) Disk. Vol.	2						*		=		
2) * 5)											
3) Disk. Vol.	3						*		=		
3) * 5)											
4) Disk. Vol.	4						*		=		
4) * 5)											
5) Erntekofr. Erlös							II) Summe ENDBESTAND				
							GESAMTSUMME I) + II)				

LEGENDE:

SG *Schädigungsgrad*
 BLOCH *Blochholz*
 BBL *Braunbloche*
 Disk. Vol. *Diskontiertes Volumen = Tabellenwert*

Erntekofr. Erlös *Erntekostenfreier Erlös*
 SRL *Schlagrücklaß*
 IS *Schleifholz*
 I2 *Sekundaholz*

Anlage 2

Bewertung von Verbiss-, Fege- und Schlagschäden

Bei der Bemessung der wirtschaftlichen Schäden sind zu berücksichtigen:

- Einzelpflanzenschäden,
- Bestandesschäden und (Forst-)Betriebsschäden.

Bei den Einzelpflanzen-(Einzelbaum-)Schäden ist zu unterscheiden zwischen:

- Ertragseinbußen durch Wachstumsbeeinträchtigung und durch Qualitätsminderung oder durch Ausfall (Totalschaden);
- schädigungsbedingte Kosten, wie nutzlos gewordene Aufwendungen oder zusätzlich notwendig gewordene, also außerordentliche Aufwendungen.

Über die Veranschlagung von Kostenanteilen für Bestandes- und (Forst-)Betriebsschäden je Pflanze ist in jedem einzelnen Bewertungsfall zu entscheiden.

Als Bestandes- oder Betriebsschäden sind insbesondere anzusehen:

- Ausfall von Mischbaumarten,
- Verminderung der Bestandesstabilität,
- Bestockungsgradminderung,
- Bodenschädigung bzw. Standortsdegradation (z. B. Degradation infolge gravierender Schädigung der Bodenvegetation),
- Infragestellung des forstlichen Betriebszieles,
- Beeinträchtigung der Nachhaltigkeit der Holzproduktion.

Zu beachtende Entschädigungskomponenten

Bei Wachstumsbeeinträchtigung:

1. Ertragsausfall entsprechend den Tabellen 1, 2, 3 und 4;
2. schädigungsbedingte Kosten (verlorene Kosten und/oder erforderliche Aufwendungen);
3. eventuelle Bestandes- und Betriebsschäden.

Die Komponenten 2 und 3 sind in den Tabellen nicht enthalten.

Bei Totalschaden:

- a) Wenn Nachbesserung erforderlich:
 1. Ertragsausfall gemäß Tabelle 4;
 2. gesamte bisher aufgewendete Pflege- und Schutzkosten je Pflanze bzw. je Baum;
 3. eventuelle Kosten für die „Räumung“;
 4. Nachbesserungskosten (neuerliche Aufforstungskosten – Jetztwerte);
 5. eventuelle Bestandes- und Betriebsschäden.

Die Komponenten 2 bis 5 sind in den Tabellen nicht enthalten.

- b) Wenn Nachbesserung nicht mehr möglich:

1. Ertragsausfall gemäß Tabelle 4;
2. gesamte bisher aufgewendete Pflege- und Schutzkosten je Pflanze bzw. Baum;
3. Aufforstungskosten (prolongierte seinerzeitige Kosten, aus praktischen Gründen Jetztwerte);
4. Bestandes- und Betriebsschäden.

Die Komponenten 2 bis 4 sind in den Tabellen nicht enthalten.

Bewertungsverfahren

Verfahren bei jährlicher Erhebung:

Bei erstmaliger Schädigung oder bei jährlicher Erhebung und Bewertung von Wachstumsbeeinträchtigungen ist zur Ermittlung des Entschädigungsbetrages pro Pflanze der für eine bestimmte Standortsgüte, ein bestimmtes Wuchsalter im jeweiligen Schädigungsgrad tabellierte Wert(e) abzulesen. Diesem Betrag sind die pro Pflanze (ortsüblich) aufgewendeten bzw. zu veranschlagenden Kosten (auch eventuell noch aufzuwendende Kosten) in der Gesamthöhe von (k) hinzuzurechnen. Entschädigungsbetrag pro Pflanze = e + k

Entsprechend dem Schädigungsgrad, Tabelle 1, 2, 3 oder 4, erleidet die Pflanze einen Verlust gegenüber der Entwicklung bei ungestärtem Wachstum. Dabei ist die Standortsgüte zu berücksichtigen. Die Tabellenwerte wurden für die Fichte berechnet. Sie können aber ohne einen zu groben Fehler zu begehen auch für andere örtlich vorkommende Hauptbaumarten angewendet werden. Für Mischbaumarten sind dem Verjüngungsziel in der betreffenden Waldgesellschaft entsprechend, somit ihrer waldbaulichen Wertigkeit nach und unter Beachtung der baumspezifischen Pflanzenkosten „Multiplikationsfaktoren“ zu veranschlagen. Baumartenfaktoren:

Lärche, Kiefer = 1,5

Tanne, Zirbe, Laubhölzer = 2,0

Verfahren bei mehrjähriger Schädigung:

Bei der (erstmaligen) Bewertung einer mehrjährigen Schädigung ist zur Ermittlung des Entschädigungsbetrages pro Pflanze (pro Baum) beim Fehlen der Leittriebe von zwei Jahren der Wert des Schädigungsgrades „2-mittel“ zu verdoppeln, beim Fehlen der Leittriebe von drei Jahren zu verdreifachen.

Valorisierung der Tafelwerte:

Diese Bewertungstafeln sind auf der Grundlage des derzeit geltenden Mantelvertrages 1989 für Forstarbeiter berechnet. Bei dessen Änderung sind die Tabellenwerte neu zu berechnen.

Der Zeitlohnindex I resultiert aus der Division des aktuellen Zeitlohnes für Forstfacharbeiter mit Prüfung (ZL) in Euro laut Mantelvertrag durch den zum Stichtag 1. April 2000 gültigen Zeitlohn von 6,82 Euro

$$I = \frac{ZL \text{ (in Euro)}}{6,82}$$

Bei Veränderung des Zeitlohnes sind die Tabellenwerte mit dem Zeitlohnindex zu valorisieren.

Die Formel für Ermittlung des Entschädigungsbetrages lautet dann:

$$\text{Entschädigung pro Pflanzen} = (e \times I) + k$$

e = Entschädigung für Ertragsausfall je Pflanze laut Schädigungsgrad Tabellen 1 bis 4

I = Zeitlohnindex

k = schädigungsbedingte Kosten je Pflanze (siehe Seite 29 bzw. folgendes Bewertungsbeispiel)

Schädigungsgrad „schwach“ „1“

Leittrieb (oder Ersatzleittrieb einschließlich Wipfelknospe vorhanden, aber mehr als 90% der diesjährigen bzw. letztjährigen Seitentriebe sind verbissen

Wuchs- alter der Pflanze in Jahren	Standortgüte				
	sehr schlecht	schlecht	mittel	gut	sehr gut
1	0,14	0,18	0,23	0,27	0,33
2	0,15	0,18	0,23	0,28	0,33
3	0,15	0,19	0,24	0,28	0,34
4	0,15	0,19	0,24	0,29	0,36
5	0,16	0,20	0,25	0,30	0,37
6	0,16	0,20	0,25	0,31	0,38
7	0,17	0,20	0,26	0,31	0,39
8	0,17	0,22	0,27	0,32	0,40
9	0,17	0,23	0,27	0,33	0,40
10	0,17	0,23	0,28	0,33	0,41
11	0,18	0,23	0,28	0,34	0,42
12	0,18	0,24	0,29	0,36	0,43
13	0,19	0,24	0,30	0,37	0,44
14	0,19	0,25	0,31	0,38	0,45
15	0,20	0,26	0,31	0,39	0,46
16	0,20	0,26	0,32	0,40	0,47
17	0,22	0,27	0,33	0,40	0,51
18	0,22	0,28	0,33	0,41	0,52
19	0,23	0,28	0,34	0,42	0,53
20	0,23	0,29	0,36	0,44	0,54

Entschädigung für Ertragsausfall – **berechnet für 10 Stück** – ohne schädigungsbedingte Kosten
Stand 1. April 2000

Schädigungsgrad „mittel“ „2“

Wipfelknospe (Terminalknospe) und Teil des diesjährigen Leittriebes fehlen, von den diesjährigen bzw. letztjährigen – je nach Zeitpunkt der Aufnahme – Seitentrieben sind außerdem bis zu 30 % verbissen (bei vier- und mehrjährigen Pflanzen [tatsächliches Alter] fehlen außer dem Leittrieb bis zu 60 % der diesjährigen Seitentriebe der beiden obersten Quirl).

Wuchs- alter der Pflanze in Jahren	Standortgüte				
	sehr schlecht	schlecht	mittel	gut	sehr gut
1	0,58	0,73	0,90	1,09	1,33
2	0,59	0,74	0,91	1,12	1,37
3	0,60	0,76	0,96	1,14	1,39
4	0,61	0,78	0,97	1,18	1,43
5	0,63	0,81	1,00	1,22	1,47
6	0,64	0,82	1,01	1,24	1,51
7	0,68	0,84	1,03	1,27	1,55
8	0,69	0,86	1,06	1,31	1,59
9	0,70	0,89	1,09	1,33	1,62
10	0,71	0,90	1,12	1,37	1,67
11	0,74	0,92	1,14	1,40	1,71
12	0,75	0,96	1,17	1,43	1,75
13	0,76	0,97	1,19	1,47	1,78
14	0,80	1,00	1,24	1,52	1,83
15	0,81	1,02	1,27	1,56	1,88
16	0,84	1,05	1,29	1,59	1,92
17	0,85	1,08	1,33	1,62	1,98
18	0,87	1,11	1,37	1,67	2,02
19	0,89	1,13	1,39	1,71	2,08
20	0,91	1,16	1,43	1,76	2,13

Entschädigung für Ertragsausfall – **berechnet für 10 Stück** – ohne schädigungsbedingte Kosten
Stand 1. April 2000

Schädigungsgrad „stark“ „3“

Wipfelknospe bzw. diesjähriger Leittrieb sowie mehr als 30 % der diesjährigen Seitentriebe sind verbissen (bei vier- und mehrjährigen Pflanzen fehlen der Leittrieb und mehr als 60 % der diesjährigen [bzw. letztjährigen] Seitentriebe der beiden obersten Quirl).

Wuchs- alter der Pflanze in Jahren	Standortgüte				
	sehr schlecht	schlecht	mittel	gut	sehr gut
1	0,86	1,08	1,35	1,64	2,01
2	0,88	1,11	1,37	1,69	2,05
3	0,90	1,14	1,42	1,72	2,09
4	0,91	1,17	1,45	1,78	2,15
5	0,95	1,20	1,51	1,83	2,22
6	0,97	1,23	1,53	1,86	2,25
7	1,01	1,26	1,56	1,91	2,31
8	1,02	1,29	1,60	1,98	2,38
9	1,04	1,33	1,63	2,01	2,43
10	1,06	1,36	1,69	2,05	2,51
11	1,11	1,39	1,72	2,11	2,56
12	1,13	1,43	1,76	2,15	2,63
13	1,14	1,45	1,80	2,22	2,68
14	1,19	1,51	1,86	2,27	2,74
15	1,20	1,54	1,91	2,33	2,83
16	1,26	1,59	1,95	2,38	2,89
17	1,27	1,62	2,01	2,43	2,97
18	1,30	1,67	2,05	2,51	3,03
19	1,33	1,70	2,09	2,56	3,12
20	1,37	1,75	2,15	2,65	3,19

Entschädigung Ertragsausfall – **berechnet für 10 Stück** – ohne schädigungsbedingte Kosten
Stand 1. April 2000

Schädigungsgrad „sehr stark“ bzw. Totalschaden „4“

Totalschaden durch Verbiss:

Bei bis zu vierjährigen Pflanzen (tatsächliches Alter) durch einmaligen Verbiss Verlust des Leittriebes und von mehr als 90 % aller diesjährigen (einjährigen) Seitentriebe (Schädigungsgrad „sehr stark“). Bei älteren Pflanzen mehrjährige starke Wachstumsbeeinträchtigungen durch Verbiss der Leittriebe und der Seitentriebe. Resultat: „spindelige Skelettpflanze“ bzw. „Stummelpflanze“ oder auch „Kollerbüsche“. (Die verbissene Pflanze kann den Wachstumsanschluss an schwächer verbissene oder unverbissene Pflanzen nicht mehr erreichen.)

Totalschaden durch Fegen:

Ein Fegeschaden ist im Allgemeinen wie ein Totalschaden durch Verbiss zu bewerten, da das (meist sehr stark) beschädigte Bäumchen nach einer kürzeren oder längeren „Periode des Kümmerns“ abstirbt.

Wuchs- alter der Pflanze in Jahren	Standortgüte				
	sehr schlecht	schlecht	mittel	gut	sehr gut
1	0,58	0,73	0,90	1,09	1,33
2	1,16	1,45	1,82	2,23	2,69
3	1,76	2,23	2,76	3,37	4,10
4	2,37	3,00	3,73	4,56	5,53
5	3,00	3,81	4,71	5,77	6,99
6	3,65	4,63	5,73	7,00	8,51
7	4,31	5,45	6,77	8,28	10,04
8	4,99	6,31	7,84	9,58	11,63
9	5,70	7,20	8,93	10,91	13,25
10	6,40	8,11	10,04	12,29	14,90
11	7,14	9,03	11,18	13,69	16,61
12	7,89	9,98	12,38	15,13	18,36
13	8,66	10,95	13,58	16,61	20,14
14	9,44	11,96	14,82	18,12	21,98
15	10,25	12,97	16,08	19,67	23,85
16	11,08	14,01	17,38	21,26	25,80
17	11,93	15,09	18,71	22,88	27,75
18	12,79	16,18	20,08	24,57	29,80
19	13,69	17,31	21,47	26,27	31,86
20	14,60	18,47	22,92	28,01	33,99
21	15,54	19,67	24,37		
22	16,51	20,88	25,88		
23	17,47	22,12	27,42		
24	18,50	23,39	29,01		
25	19,52	24,70	30,64		
26	20,58				
27	21,68				
28	22,78				
29	23,93				
30	25,08				

Entschädigung für Ertragsausfall – **berechnet für 10 Stück** – ohne schädigungsbedingte Kosten
Stand 1. April 2000

Bestimmung der Standortgüte gemessen an der Oberhöhe (in Meter)

Alter	Standortgüte				
	sehr schlecht	schlecht	mittel	gut	sehr gut
	(Baumhöhe in Meter)				
40	bis 10,9	11,0 bis 12,9	13,0 bis 14,9	15,0 bis 16,9	17,0 und mehr
50	bis 13,9	14,0 bis 16,4	16,5 bis 18,9	19,0 bis 21,4	21,5 und mehr
60	bis 16,4	16,5 bis 19,4	19,5 bis 22,4	22,5 bis 24,9	25,0 und mehr
70	bis 18,9	19,0 bis 21,9	22,0 bis 24,9	25,0 bis 27,4	27,5 und mehr
80	bis 20,9	21,0 bis 24,4	24,5 bis 27,4	27,5 bis 29,9	30,0 und mehr
90	bis 22,9	23,0 bis 26,4	26,5 bis 29,4	29,5 bis 31,9	32,0 und mehr
100	bis 24,4	24,5 bis 27,9	28,0 bis 30,9	31,0 bis 33,4	33,5 und mehr
dGZ ₁₀₀ Ertragsklasse	5 oder weniger	7	9	11	13 und mehr

(Als Oberhöhe [in Meter] gilt die durchschnittliche Höhe der 100 stärksten Bäume pro Hektar. Einen groben Anhalt liefert im ± gleichaltrigen Bestand die Mittelhöhe von vorherrschenden Bäumen [die so genannte Bestandes-„Spitzenhöhe“]. Die vorstehende Bonitierstabelle gilt für Bestände, in denen die Nadelbaumarten Fichte oder Tanne überwiegen. Für Bestände mit den Baumarten Kiefer, Lärche, Buche oder Eiche als Hauptbaumart empfiehlt es sich, die in den „Hilfstafeln für die Forsteinrichtung“ [1975] enthaltenen Ertragstafeln unter Beachtung der allgemeinen Zuordnung [siehe Abschnitt 2.4] der Standortgüteklassen zu den dGZ₁₀₀-Ertragsklassen zu Rate zu ziehen.)

Ermittlung des Wuchsalters

Das Wuchsalter der Pflanzen ist gleich der Zahl der Jahre seit der Bestandesgründung (Standzeit der Kultur). Im Zweifelsfalle werden einzelne Pflanzen am Wurzelhals abgeschnitten und die Jahresringe gezählt. Bei Naturverjüngungen wird ein „wirtschaftliches Alter“ unterstellt, das dem Wuchsalter einer vergleichbaren Forstkultur entspricht.

Pflanzenzahl pro Hektar

Die gesamte Pflanzenzahl pro Hektar kann aus der Summe der absoluten Pflanzenzahl der Schädigungsgrade (einschließlich der ungeschädigten Pflanze = Schädigungsgrad 0), dividiert durch die Gesamtfläche des zu bewertenden Bestandes ermittelt werden. Die zum Zeitpunkt der Aufnahme vorhandene gesamte Pflanzenzahl pro Hektar lässt sich näherungsweise auch aus dem mittleren Pflanzenbestand (bzw. Reihenabstand und Abstand in den Reihen) ermitteln.

Den hergeleiteten Werten für den Ertragsausfall (Tabellen 1, 2, 3 und 4) sind die nachstehend angeführten Pflanzenzahlen pro Hektar (N/ha) unterstellt:

Standortgüte	„normal notwendige Pflanzenzahl“ für Fi/Ta
sehr schlecht	4000 pro Hektar
schlecht	3750 pro Hektar
mittel	3500 pro Hektar
gut	3250 pro Hektar
sehr gut	3000 pro Hektar

Diese Zahlen können nach waldbaulich-ertragskundlichen Gesichtspunkten für Fichte und Tanne als Richtwerte für die „normal notwendigen Pflanzenzahlen“ gelten. Für Douglasien können diese Werte um etwa 1000 Stück pro Hektar verringert, für Kiefer und die Laubbaumarten Buche und Eiche um 1000 bis 2000 Stück pro Hektar erhöht werden. Für die anderen

Baumarten ist die Pflanzenzahl pro Hektar je nach Standort und waldbaulichen Gesichtspunkten festzusetzen.

Erreicht die Zahl der geschädigten Pflanzen die Abhängigkeit von der Baumart als „normal notwendig“ erachtete Pflanzenzahl pro Hektar, dann sind damit auch 100 % Entschädigung für Ertragsausfall pro Hektar erreicht. Wurden mehr Pflanzen geschädigt als oben für die betreffenden Baumarten pro Hektar angeführt, dann sollte dieser „Pflanzenüberschuss“ bei der Bewertung unberücksichtigt bleiben. Ist zur Erreichung des Betriebszieles eine höhere Pflanzenanzahl notwendig oder eine geringere ausreichend, kann diese gutachtlich festgelegt werden.

Schädigungsbedingte Kosten je Pflanze

- A. Bei Vorliegen von Wachstumsbeeinträchtigungen (Schädigungsgrade „schwach“ bis „stark“) sind Pflege- und Schutzmaßnahmen nur dann in Rechnung zu stellen, wenn sie schädigungsbedingt häufiger durchzuführen sind als im Normalfall örtlich notwendig (zusätzliche Pflegearbeiten, längere Zeit notwendige Kulturfreistellung). Als schädigungsbedingt sind jedenfalls alle zur Behebung oder Minderung der eingetretenen Schädigung notwendig gewordenen Aufwendungen, auch künftige Kosten, so etwa für „Zwieselschnitt“, anzusehen.
- B. Im Falle des Totalschadens bzw. Schädigungsgrades „sehr stark“ gelten **alle** bis zum Bewertungsstichtag für Pflege und Schutz der Kultur bzw. des Jungbestandes getätigten Aufwendungen schädigungsbedingt als verlorene Kosten. Bei der Schadenswiedergutmachung sind somit neben den bedingten Folgekosten bzw. neben dem notwendig gewordenen Mehraufwand die gesamten bisherigen, nunmehr aber verlorenen Aufwendungen zu berücksichtigen.

P. b. b. – 01Z020936 K
Erscheinungsort Graz
Verlagspostamt 8010 Graz

Die gemäß A oder B zu ermittelnden Kosten je Pflanze werden zweckmäßigerweise aus den je Maßnahmen pro Hektar aufgewendeten Kosten hergeleitet. Die pro Hektar angefallenen (bzw. zu veranschlagenden) Kosten werden in diesem Fall summiert und durch die Zahl der behandelten Pflanzen dividiert. Die in Rechnung gestellte Pflanzenzahl soll hierbei die in Abhängigkeit von der Baumart als „normal notwendig anzusehende Pflanzenzahl“ (Soll-Pflanzenzahl) nicht übersteigen.

Die einzelnen Kosten pro Hektar und Maßnahme (bzw. Pflanze und Maßnahme) sollen den aktuellen örtlichen Werten entsprechend veranschlagt werden. Im Zweifelsfalle können die auf Seite 30 angeführten Rahmenwerte zu Rate gezogen werden.

Richt- und Rahmenwerte für Zweifelsfälle

Setzleistung: 50 bis 60 Arbeiterstunden pro Hektar (bei N = 3500);

(unter extremsten Bedingungen im Hochgebirge im Minimum jedoch nur 120 Pflanzlöcher pro Tag [Arbeiterschicht]).

Pflanzentransport: von der Abgabestelle bis zum Waldort, bis zu zwei Traktorstunden pro Hektar.

Kulturpflege: im Minimum ein Jahr bis Ertragsklasse 6, bei 7. bis 10. Ertragsklasse zwei Jahre, ab 11. Ertragsklasse drei Jahre Kulturpflege (Aussicheln usw.) erforderlich; in manchen Fällen zweimal pro Jahr.

Streifenweise Beseitigung von starkem Gras- oder Unkrautwuchs (oder Auskesseln):

- a) mechanisch ohne Motorgerät (Aussicheln), 40 bis 60 Arbeiterstunden pro Hektar;
- b) mechanisch mit Motorgerät im Durchschnitt 20 Gerätstunden plus 25 Arbeiterstunden pro Hektar.

Verbisschutz: durchschnittlich 10 Arbeiterstunden pro Hektar plus Kosten für Verbissmittel.

Einzelpflanzendüngung: Kosten für 150 bis 200 kg eines Volldüngers (z. B. Vollkorn rot oder Vollkorn gelb) pro Hektar (bei N/ha = 3000) plus eine Traktorstunde pro Hektar plus 10 Arbeiterstunden für Streuen (pro Hektar).

Läuterung, Stammzahlreduktion plus Mischwuchspflege:

- a) mechanisch ohne Motorgerät 80 bis 140 Arbeiterstunden pro Hektar;
- b) mechanisch mit Motorgerät 30 bis 50 Maschinenstunden plus 40 bis 70 Arbeiterstunden pro Hektar.

